



Datum: 20. November 2023
Zahl: BV 3417-1/031-2/2023/Km.
Seite: 1 von 1

Auskünfte: Ing. Martin KLAUSZ
Telefon: 04227 / 2600 DW 28
Fax: 04227 / 2311
E-Mail: ferlach@ktn.gde.at

Kundmachung

Die Stadtgemeinde Ferlach beabsichtigt gemäß § 34 in Verbindung mit § 38 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, in der geltenden Fassung, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Beratung zu ziehen:

04 / 2022 (Josefine Druml)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes hinsichtlich einer Fläche im Ausmaß von rd. 180m² aus dem als „Bauland – Dorfgebiet“ festgelegten und als Aufschließungsgebiet verordneten Grundstück 326/2, KG 72019 Windisch Bleiberg.

03 / 2023 (Militärisches Immobilienmanagement)

03a: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. Bfl. .161, KG 72019 Windisch Bleiberg im Ausmaß von **rd. 319m²** von „Bauland - Dorfgebiet“ in „**Sondergebiet - Kaserne**“

03b: Umwidmung der Parz. Nr. 418/2 und einer Teilfläche der Parz. Nr. Bfl. .161, KG 72019 Windisch Bleiberg im Ausmaß von **rd. 1973m²** von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „**Sondergebiet - Kaserne**“

03c: Umwidmung der Parz. Nr. 414/2, KG 72019 Windisch Bleiberg im Ausmaß von **rd. 14677m²** von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland / Ersichtlichmachung Wald“ in „**Sondergebiet - Kaserne**“

Die Planunterlagen liegen von **Dienstag, den 21.11.2023** bis einschließlich **Dienstag, den 19.12.2023** im Stadtgemeindeamt Ferlach, 2. Stock, Bauamt, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf und werden im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Ferlach unter <http://www.ferlach.at> bereitgestellt.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Kundmachung.

Innerhalb dieser Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den vorliegenden Änderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat gemäß § 38 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021 i.d.g.F. bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé

Angeschlagen am: 20.11.2023
Abgenommen am: 19.12.2023

